▶ Zwangsgeld

Zwangsgeldbeschluss der Rechtsanwaltskammer: So wird vollstreckt

| Auch Anwälte können in die Fänge der Vollstreckung geraten – z. B. aus berufsrechtlicher Sicht, wenn sie ihrer Auskunftspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer nicht nachkommen (vgl. § 56 BRAO). Um einen Anwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch wiederholt, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf 1.000 EUR nicht übersteigen (§ 57 Abs. 1 BRAO). |

Beitreibung erfolgt zugunsten der Rechtsanwaltskammer

Der Zwangsgeldfestsetzungsbeschluss ist ein Vollstreckungstitel, mit dem das Geld zugunsten der Rechtsanwaltskammer beigetrieben werden kann (§ 57 Abs. 4 BRAO). Es wird aufgrund einer vom Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten (§ 57 Abs. 4 S. 2 BRAO i. V. m. §§ 802a ff., 828 ff. ZPO).

▶ Dokumentenpauschale

Übersenden der Abschriften von Drittauskünften

| Übersendet der Gerichtsvollzieher (GV) Abschriften von Drittauskünften, ist er den Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten aus § 802l Abs. 3 ZPO nachgekommen und hat Gläubiger und Schuldner über das Ergebnis der Erhebung unterrichtet. Diese Tätigkeit wird über die Gebühr der Nr. 440 KV GvKostG – Einholen einer Auskunft – abgegolten. Eine gesetzliche Ermächtigung, nach Nr. 700 KV GvKostG die Dokumentenpauschale zu erheben, besteht daher nicht (AG Nordhorn 7.8.18, 4 M 3234/18, Abruf-Nr. 211381). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 211381

Gläubiger können erhebliche Kosten sparen

Inkassodienstleister und Anwälte, die sich auf Zwangsvollstreckung spezialisiert haben und Massenverfahren betreiben, können durch diese Entscheidung Kosten sparen. Die Erhebung der Dokumentenpauschale nach Nr. 700 KV GvKostG setzt stets voraus, dass der GV in den dort abschließend geregelten Fällen berechtigt Dokumente herstellt oder überlässt. Er kann eine Dokumentenpauschale erheben, wenn Kopien oder Ausdrucke auf Antrag oder nach Übersendung per Telefax für den Fall angefertigt werden mussten, dass es der Auftraggeber unterließ, eine ausreichende Zahl von Mehrfertigungen beizufügen oder bei Überlassung oder Bereitstellung von elektronisch gespeicherten Dateien durch den GV. Zwar übersendet der GV Abschriften von Auskünften im Rahmen des vom Gläubiger beauftragten Zwangsvollstreckungsverfahrens, doch liegt kein konkreter Antrag auf Anfertigung von Kopien oder Ausdrucke vor, der geeignet ist, den Gebührentatbestand Nr. 700 KV GvKostG auszulösen.

Kostenerinnerung

PRAXISTIPP | Betroffene Gläubiger sollten daher gegen den Ansatz der GV-Kosten Kostenerinnerung einlegen. Hierüber entscheidet das AG (§ 5 Abs. 2 S. 1 GVKostG i. V. m. § 766 Abs. 2 ZPO). Gegen dessen Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 S. 2 GVKostG i. V. m. § 66 Abs. 2 GKG die (unbefristete) Beschwerde zum LG (§ 72 GVG) statthaft. Gegen dessen Beschwerdeentscheidung ist nach § 5 Abs. 2 S. 2 GVKostG i. V. m. § 66 Abs. 4 GKG die weitere Beschwerde zum OLG bzw. KG zulässig, wenn das LG diese in seinem Beschluss zugelassen hat.